



# Tulla-Förderkreis

Gesellschaft zur Förderung der Tulla-Realschule Mannheim e.V.

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen « Tulla-Förderkreis - Gesellschaft zur Förderung der Tulla-Realschule Mannheim e.V. ».
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu fördern, insbesondere das Schulleben ideell, materiell und finanziell zu unterstützen und die Verbindung zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Tulla-Realschule zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig.
- (5) Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Finanzen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Weitere Mittel kann der Verein durch Spenden und Veranstaltungen erwerben.
- (3) Über die Verwendung von Spenden kann der Spender nähere Bestimmungen im Sinne des Vereinszweckes treffen.
- (4) Die Ausgaben dürfen den Kassenbestand nicht überschreiten.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Absatz (1) der Satzung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen.
- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden - ausgenommen Satzungsänderungen - .

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes und der Kassenprüfer
  - c) Aussprache zu a) und b)
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Ggf. Wahl des Vorstandes, einschließlich der Bestätigung des vom Lehrerkollegium gewählten Lehrervertreeters
  - f) Ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
  - g) Festlegung des Jahresbeitrages
  - h) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
- (8) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das volljährig ist und das vergangene Jahr seinen Beitrag bezahlt hat. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Auf Antrag von mehr als 2 Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (11) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen wurden und ihnen dabei die Tagesordnung einschließlich der beabsichtigten Satzungsänderungen mitgeteilt wurde.
- (12) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
- (13) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
- a) Vorsitzenden
  - b) 1. Stellvertreter
  - c) 2. Stellvertreter
  - d) Kassenwart
  - e) Schriftführer
  - f) Mitglied der Lehrerschaft
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. das Mitglied der Lehrerschaft, das vom Lehrerkollegium gewählt wurde, wird bestätigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so amtiert der Vorstand unbeschadet dessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Diese wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger.

- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das der Sitzungsleiter unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 9 Beirat

- (1) Der Beirat ist vom Vorstand anzuhören
  - a) Vor Entscheidungen von wesentlicher Tragweite für den Verein
  - b) In Fällen, die die Mitgliederversammlung festlegt
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
  - a) einem Mitglied der Schulleitung
  - b) dem Vorsitzenden des Elternbeirates, oder einem vom Elternbeirat delegierten Stellvertreter
  - c) dem Schulsprecher
  - d) außerdem können durch den Vorstand weitere Mitglieder berufen werden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler der Tulla-Realschule zu verwenden hat.

Mannheim, den 6. April 1998